

3. Mindestens einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung statt, in welcher der Tätigkeitsbericht, die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes erfolgt. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt alle zwei Jahre. Zu jeder Mitgliederversammlung, die vom Präsidenten einzuberufen ist, sind die Mitglieder mindestens **10 volle Tage** vorher über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Auf Antrag von **40 % der Mitglieder** muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Tagungsgegenstand ist vorher festzulegen. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder erschienen sind. **Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.** Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in den Paragraphen 10 und 12 vorgesehenen Fällen. Die Wahl sowie die Entlastung können per Akklamation erfolgen. Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei den (Einzel-)Wahlen (Amt für Amt in einem jeweils getrennten Wahlgang) wird mit absoluter Mehrheit gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit (also über 50 % der abgegebenen Stimmen) erreicht, so ist der Wahlvorgang mit den bisherigen Bewerbern zu wiederholen, Neuvorschläge sind nicht zulässig. Im 2. Wahlgang gilt dann als gewählt, wer die relative Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Tritt auch dann Stimmgleichheit ein, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei den Wahlen zu gleichrangigen Ämtern sind Gesamtwahlen und Listenwahl mit relativem Mehrheitserfordernis (jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat so viele Stimmen, wie Posten gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben, es dürfen auch weniger Stimmen als zu besetzende Posten abgegeben werden, eine Stimmhäufung ist nicht zulässig) sowie Wahl en bloc ausdrücklich zulässig. Anträge zur Tagesordnung auf bestimmte Beschlussfassung sind mindestens **7 Tage** vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entfallen vorgenannte Fristenbestimmungen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Anerkennung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig ist.